



## **Satzung des Vereins Förderverein Regionalmarketing Schöppenstedt e.V.**

### **§ 1**

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Regionalmarketing Schöppenstedt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel unter der Nr. 970 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Schöppenstedt, Landkreis Wolfenbüttel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein will durch gemeinsames Handeln die Entwicklung der Region Schöppenstedt (Samtgemeinde Schöppenstedt) fördern und gestalten. Der Förderverein soll den Regionalmarketing-Prozess bei der Koordination und Umsetzung der festgeschriebenen Projekte, die sich aus dem Leitbild ergeben, unterstützen und dafür einstehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile.
4. In vom Vorstand zu bestimmenden Fällen und an vom Vorstand zu bestimmende Personen können Auslagererstattungen gewährt werden.

### **§ 3**

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Mitgliedschaft setzt eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über einen Antrag ist dem Antragstellenden bekanntzugeben. Die Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.



Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand und nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wobei vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und durch Ausübung ihres Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erzielung des Vereinszweckes zu unterstützen.

## **§ 4** Organe

Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 5** Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden bzw. der stellv. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin



Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen einer der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl, für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen kann der Vorstand einen Nachfolger wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder einem/r Geschäftsführer/in zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes
  - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschl. Beitragsordnung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entsprechend § 27 Abs. 3 BGB erfolgt jedoch die Erstattung der tatsächlich angefallenen Auslagen.
6. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
7. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Ladungsfrist kann in begründeten Fällen verkürzt werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins hat eine Stimme. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung für



die einzelnen Mitglieder einstimmig und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder.

9. Die übrigen Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
10. Eine Niederschrift ist zu fertigen.
11. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten drei Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Ausübung eines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen – abgesehen von den in § 11 festgelegten Fällen -. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter, Protokollführer und 2 Stimmzählern. Das Protokoll muss vom gesamten Wahlausschuss unterzeichnet werden. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung.



Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellv. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Protokollführer/in und der/die Beisitzer/in. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

7. Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Grundsätzliche Entscheidungen zur Förderung von Regionalmarketing
- Beschluss der Beitragsordnung
- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Kassenbericht
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung der vorliegenden Anträge
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils jahresversetzt wechseln

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer/Protokollführerin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.



## **§ 8** Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden von einem/r vom Vorstand berufenem Geschäftsführer/in wahrgenommen. Zur Unterstützung der Arbeit der Geschäftsführung werden ein Arbeitskreis sowie Projektgruppen gebildet.

## **§ 9** Finanzen und Beiträge

Die notwendigen Finanzmittel werden durch Beiträge der Mitglieder an den Förderverein Regionalmarketing Schöppenstedt sowie durch Zuschüsse, Spenden und andere finanzielle Mittel aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10** Haushalt und Abwicklung der Kassengeschäfte

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Er enthält alle zu erwartenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben.
2. Die Kassengeschäfte des Fördervereins werden über ein Girokonto abgewickelt. Unterschriftsvollmachten und andere Regularien regelt der Vorstand.
3. Zur Erfassung der erzielten Einnahmen und der geleisteten Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

## **§ 11** Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und ein weiteres von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt und die Samtgemeinde Schöppenstedt zu gleichen Teilen mit der Verpflichtung zur Verwendung der in §2 der Satzung genannte Zwecke.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende, geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2003 beschlossen.